



Für eine Regelung der Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt verbinden

Beschluss des 9. Kongresses der EUCDA, 03.09.2005

Grundsatz

Der Europäische Binnenmarkt ist ein Kernelement der Europäischen Union. Der freie Austausch von Gütern und Dienstleistungen kann als eine der Antriebskräfte angesehen werden, die Menschen zusammenbringt und in Frieden miteinander leben lässt. Von daher ist es richtig, dass die EU und alle ihre Einrichtungen dem Schutz dieses Binnenmarkts einen hohen Stellenwert einräumen.

Zu Recht verknüpfen sowohl der geltende EG-Vertrag wie auch die Europäische Verfassung Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Hebung von Lebenshaltung und Lebensqualität sowie ein hohes Maß an sozialem Schutz. Damit folgen sie dem Konzept der "Sozialen Marktwirtschaft", die Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik verbindet und persönliche Freiheit an persönliche Verantwortung koppelt.

Die Wirtschaftskraft der einzelnen EU-Mitgliedstaaten bzw. ihrer Regionen ist nun aber sehr unterschiedlich; hinzu kommen Unterschiede im Sozialgefüge der verschiedenen Gesellschaften, die zu jeweils unterschiedlichen Standards im Sozial- und auch Arbeitsschutz führen.

Wenn die EU am grundlegenden Ziel festhält, Menschen zusammenzubringen und so Frieden und Wohlstand zu sichern, so muss sie beim Schutz des freien Handels genau diese Unterschiede der Gesellschaften berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund stellt die EUCDA fest:

Die EU braucht einen möglichst ungehinderten Austausch von Dienstleistungen, um die Wirtschaftskraft der EU insgesamt zu stärken sowie um das Ziel der Angleichung der Wirtschaftskraft der einzelnen Regionen weiter voranzutreiben.

Dieser ungehinderte Austausch von Dienstleistungen muss aber nach bestimmten Spielregeln verlaufen, die sicherstellen, dass die unterschiedlichen Lohn- und Sozialstandards nicht gegeneinander ausgespielt werden und schließlich auf dem niedrigsten Level enden, und die gleichermaßen gewährleisten, dass der Schutz der Endverbraucher gewährleistet bleibt und Umweltstandards beibehalten werden. Ruinöser Wettbewerb schadet nicht nur den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch den Klein- und Mittelständischen Unternehmen und wirkt deshalb dem Ziel der Stärkung der Wirtschaftskraft direkt entgegen.

Als Konsequenz ergibt sich, dass wir eine europäische Dienstleistungsrichtlinie brauchen, die den Binnenmarkt schützt, indem sie fairen Handel gewährleistet und die Unterschiede in nationaler Wirtschaftskraft und Sozialstruktur berücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie (“Bolkestein-Richtlinie”)

Der vorliegende Richtlinienentwurf wird diesem Ziel nicht gerecht da er sich wesentlich auf die Einführung des Herkunftslandsprinzips stützt. Dieser Ansatz beinhaltet aber eben nicht die notwendige Berücksichtigung der nationalen Strukturen und unterschätzt den Eingriff in europäische und nationale Regelungen mit Blick z.B. auf Sozialschutz, Verbraucherschutz und Umweltschutz. In letzter Konsequenz kann er dazu führen, dass sich alle Länder nach der Wirtschafts- und Sozialstruktur der wirtschaftlich schwächsten Länder richten müssen. Diese Art von Harmonisierung ist weder wirtschaftspolitisch noch gesellschaftspolitisch akzeptabel.

Des Weiteren ignoriert die Einbeziehung aller Dienstleistungen, für die Entgelte erhoben werden, die höchst unterschiedliche Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten mit Blick auf die Erbringung der Dienste von allgemeinem Interesse und der Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Von daher ist für die EUCDA verständlich, dass eine breite Riege von Verbänden – die Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen ebenso wie Gewerkschaften ebenso wie Umwelt- und Sozialverbände ebenso wie Organisationen zum Schutz der Verbraucher ebenso wie Vertreter des öffentlichen Dienstes – den vorliegenden Ansatz als „undifferenziert“ ablehnen. Faire Dienstleistungsfreiheit bedarf klarer Rahmenregelungen, die eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen verhindern und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktkriminalität entgegenwirken.

Das ehrgeizige Ziel der EU-Kommission ist also nicht ehrgeizig genug. Die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen kann man nicht ausschließlich auf die Durchsetzung der Marktfreiheiten stützen. Diese enge Auslegung entspricht nicht den Zielen der Europäischen Union und ihrer hoffentlich bald zu verabschiedenden Verfassung.

Eckpunkte für eine europäische Dienstleistungsrichtlinie

Die EUCDA tritt daher für einen entsprechenden ehrgeizigeren Ansatz ein:

- Eine europäische Dienstleistungsrichtlinie muss sich in erster Linie auf die Vereinfachung bürokratischer Erfordernisse sowie auf die Vereinfachung und Transparenz im Rahmen der Niederlassungsfreiheit konzentrieren, da dies insbesondere für die Wirtschaftstätigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen neue Chancen bietet.
- In einer europäischen Dienstleistungsrichtlinie muss klargestellt werden, dass sie nur diejenigen Dienstleistungen betrifft, die unter den freien Dienstleistungsverkehr fallen. Sektoren, die nicht vom freien Dienstleistungsverkehr profitieren, sind nicht Gegenstand der Richtlinie.
Des Weiteren muss sie klarstellen, dass die Freiheit der Mitgliedstaaten – unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, deren Organisation und deren Art der Finanzierung festzulegen, von dieser Richtlinie nicht berührt wird.
- Sie darf ausdrücklich keine arbeits- und sozialrechtliche Fragen regeln. Damit bleiben diese den bestehenden nationalen und europäischen Regelungen unterworfen; das Herkunftslandsprinzip greift nicht. Dieser Vorbehalt muss auch hinsichtlich einer möglichen Auswirkung in der praktischen Umsetzung der Richtlinie gelten. Der in Artikel 2 definierte Anwendungsbereich der Richtlinie ist entsprechend zu ändern.
- Eine europäische Dienstleistungsrichtlinie wäre überfordert, würde sie alle Anforderungen mit Blick auf die notwendige Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln wollen.
- Konkret muss daher eine europäische Dienstleistungsrichtlinie im Verbund gesehen werden mit der Entsenderichtlinie (nach der das Arbeitsortprinzip für die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen europaweit und für alle Branchen gilt), der Berufsqualifikationsrichtlinie und einer Regelung der Leiharbeit auf europäischer Ebene. **Diese Regelungen müssen auf einer eigenständigen Rechtsgrundlage gleichberechtigt neben eine europäische Dienstleistungsrichtlinie treten; ihre Anwendung darf nicht behindert werden (die Verkettung der genannten Richtlinien mit einer europäischen Dienstleistungsrichtlinie ist politisch zu beschließen).**
- Mit Blick auf die Bekämpfung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktkriminalität dürfen die entsprechenden nationalen und grenzüberschreitenden Bestimmungen nicht eingeschränkt werden. Die Kontrollverantwortung und –befugnis muss bei dem Mitgliedstaat belassen werden, in dem eine Dienstleistung erbracht wird. Eine europäische Dienstleistungsrichtlinie kann hier aber sehr wohl die Instrumente eines europaweiten Netzwerks des Informationsaustauschs schaffen und somit die Kontrolle vor Ort schneller und effizienter machen.

- Eine europäische Dienstleistungsrichtlinie muss auch die Frage des Verbraucherschutzes, der Gewährleistungsansprüche und der Haftung so regeln, dass sie für den Einzelnen in der Praxis handhabbar sind.
- Vor dem Hintergrund der langen Liste der Vorbehalte mit Blick auf einzelne Wirtschaftssektoren (z.B. die Herausnahme der Gesundheitsdienste aus dem Herkunftslandsprinzip) wird es notwendig sein, eine europäische Dienstleistungsrichtlinie auf einige Rahmenregelungen und qualitative Aussagen zu konzentrieren, die dann zu jeweils sektorspezifischen Einzelregelungen führen. Dies ist auch ein Gebot der Subsidiarität.